

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1033 (Baugebiet Schwanenring)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Landeshauptstadt Hannover vom 23.06.1987 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.05.1992, 03.07.1997 und 21.03.2002 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am _____ die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Die Landeshauptstadt Hannover (nachfolgend Stadt genannt) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Lärmschutzanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1033 entlang der Straße Osterfelddamm und der Hannoverschen Straße Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.

Die Lärmschutzanlage besteht aus zwei Lärmschutzwällen und an ihrem östlichen Ende aus einer Lärmschutzwand und dem Gebäude einer Gasreglerstation.

§ 2

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 3

Gemeindeanteil

Die Stadt trägt 70 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (Gemeindeanteil).

§ 4

Verteilungsregelung

- (1) Der um den Gemeindeanteil gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die durch die Lärmschutzanlage gemäß § 131 Abs. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke verteilt.

Erschlossen sind alle Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage wenigstens in Teilbereichen eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Grundstücke, für die die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung nur für Flächen außerhalb der (nach § 23 Baunutzungsverordnung festgesetzten oder nach § 34 BauGB zulässigen) überbaubaren Grundstücksflächen bewirkt, bleiben unberücksichtigt.

- (2) Maßstab für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind die Flächen der erschlossenen Grundstücke, die mit einer Geschosswertzahl und einem Lärmschutzfaktor zu vervielfachen sind.
- (3) Die Geschosswertzahl beträgt bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Innerhalb der ermittelten Zahl der Vollgeschosse sind für die Bestimmung der Geschosswertzahl nur die (festgesetzten oder zulässigen) Vollgeschosse zu berücksichtigen.

sichtigen, bei denen wenigstens eine Teilfläche durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfährt; § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Besteht kein Bebauungsplan oder enthält der Bebauungsplan keine entsprechende Festsetzung, ist die Zahl der Vollgeschosse anzusetzen, die nach der Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 BauGB zulässig ist. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung sind.

- (4) Der Lärmschutzfaktor beträgt bei Grundstücken mit einer Schallpegelminderung
- a) von 3 dB(A) bis kleiner 6 dB(A) 1,0
 - b) von 6 dB(A) bis kleiner 9 dB(A) 2,0
- und
- c) von mindestens 9 dB(A) 3,0.

Die Schallpegelminderung bemisst sich nach der höchsten errechneten Schallpegelminderung auf den gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 überbaubaren Grundstücksflächen.

§ 5 Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Lärmschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn

- 1) die Lärmschutzwälle entsprechend den Ausbauplänen vom 15./27.07.1999 und 27.08.2004 errichtet und gärtnerisch gestaltet sind,
- 2) die Lärmschutzwand (einschließlich der fortführenden Gebäudefront der vorhandenen Gasreglerstation auf dem Flurstück 327/2) entsprechend dem Ausbauplan vom 27.08.2004 erstellt ist

und

- 3) die Lärmschutzanlage im Eigentum der Stadt steht oder ihr dauerhafter Bestand durch eine im Baulastenverzeichnis der Stadt eingetragene Baulast gesichert ist.

Die Ausbaupläne können bei der Landeshauptstadt Hannover im Sachgebiet Straßenkosten des Fachbereichs Tiefbau, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 220, 30159 Hannover, arbeitstäglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Hannover, den

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Hannover, den

Oberbürgermeister